



Versicherungsdeckung bei unbezahltem Urlaub (insbesondere Verlängerung Mutterschaftsurlaub oder Fellowship)

Unfallversicherung

Unbezahlter Urlaub bis 30 Tage: Der Versicherungsschutz endet 30 Tage nach Beginn des unbezahlten Urlaubs (sog. Nachdeckung gem. Art. 3 Abs. 2 UVG). Es muss deshalb nichts vorgekehrt werden.

Unbezahlter Urlaub von 31 bis 180 Tage: In diesem Fall kann eine sog. Abredeversicherung mit dem Versicherer abgeschlossen werden (Art. 3 Abs. 3 UVG). Der Versicherungsschutz kann dadurch bis maximal 180 Tage verlängert werden. Die Prämie muss einbezahlt werden, bevor die Nachdeckung (30 Tage) abgelaufen ist.

Unbezahlter Urlaub über 180 Tage: Nach Ablauf dieser 180 Tage muss die Arbeitnehmerin die Unfalldeckung in der Grundversicherung der Krankenkasse hinzufügen.

Pensionskasse

Ob eine Weiterversicherung durch die Pensionskasse der Arbeitgeberin möglich ist, hängt vom jeweiligen Reglement der einzelnen Pensionskasse ab. Diese Frage muss also direkt mit der Pensionskasse geklärt werden. Ist eine Weiterversicherung möglich, muss die Arbeitnehmerin sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil der PK-Beiträge einzahlen. Teilweise können auch nur die Risikobeiträge (also nicht auch die Sparbeiträge) einbezahlt werden. Es kann auch sein, dass die Arbeitgeberin seinen Anteil weiterhin einzahlt. In diesem Fall sollte mit der Arbeitgeberin eine Vereinbarung abgeschlossen werden, um zu regeln, ob und wann die Arbeitnehmerin diese Beiträge zurückbezahlt.

Wer bei der vorsorgestiftung vsao versichert ist, kann eine sogenannte Unterbruchsversicherung abschliessen (Merkblatt des vorsorgestiftung vsao dazu beachten). Die Risikoversicherung kann damit für maximal zwei Jahre auf eigene Kosten weitergeführt werden. Das Alterssparkapital wird während dieser Zeit nicht geöffnet.

Ist keine Weiterversicherung möglich, sollte sich die Arbeitnehmerin unbedingt über eine Privatversicherung oder über die Auffangeinrichtung BVG gegen Invalidität oder Tod versichern. Eine Nachdeckung von einem Monat ist gesetzlich vorgeschrieben, danach besteht kein Schutz bei Invalidität oder Tod mehr (Art. 10 Abs. 3 BVG).

Absicherung bei Krankheit

Auf Lohnfortzahlung bzw. Kranktaggeld haben Sie keinen Anspruch mehr. Beim Bestehen einer Krankentaggeldversicherung kann je nach Versicherung der Versicherungsschutz auch während des unbezahlten Urlaubs aufrechterhalten werden. Klären Sie das unbedingt ab.

Sozialversicherungen

Wird kein Lohn ausbezahlt, fehlen die Beiträge an AHV und IV. Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrags zurzeit Fr. 530.-. Wird dieser Minimalbeitrag innerhalb eines Jahres erreicht, muss nichts vorgekehrt werden. Wird dieser Beitrag nicht erreicht, ist abzuklären, wieviel nachbezahlt werden muss, damit keine Beitragslücke entsteht.

Der mediservice vsao-asmac bieten seinen Mitgliedern Unterstützung in diesen Fragen an.